

Prüfungsordnung für die Mehrfach-Bachelorstudiengänge sowie die Einfach-Bachelorstudiengänge „Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft“ und „Vergleichende Literaturwissenschaft“ („Bachelor of Arts“) der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Juli 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck der Bachelorstudiengänge
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamumfang des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Leistungspunkte und studienbegleitende Leistungskontrollen
- § 7 Auslandsstudium
- § 8 Modulhandbuch

Abschnitt II

Prüfungen

- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragte
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Modulprüfungen
- § 15 Wiederholung von Leistungskontrollen
- § 16 Orientierungsprüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorabschluss
- § 20 Fachnoten und Gesamtnote
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III

Aufbau der Studiengänge und Kombination von Studienfächern

- § 24 Studienfachkombinationen
- § 25 Modulare Gliederung
- § 26 Anglistik/Amerikanistik
- § 27 Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft
- § 28 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
- § 29 Europäische Kulturgeschichte
- § 30 Franko-Romanistik
- § 31 Germanistik
- § 32 Geschichte
- § 33 Ibero-Romanistik

- § 34 Italo-Romanistik
- § 35 Latein
- § 36 Kunst- und Kulturgeschichte
- § 37 Vergleichende Literaturwissenschaft

Abschnitt IV
Schlussbestimmungen

- § 38 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit
- § 39 Nachteilsausgleich
- § 40 Inkrafttreten

Anlage

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt in den Bachelorstudiengängen nach Abs. 2 die Studiengangskonzeptionen, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Insbesondere regelt sie:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die erforderlichen Module und deren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 5. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Studiengänge im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die Einfach-Bachelorstudiengänge Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie die Mehrfach-Bachelorstudiengänge Anglistik/Amerikanistik, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation, Europäische Kulturgeschichte, Franko-Romanistik, Germanistik, Geschichte, Ibero-Romanistik, Italo-Romanistik sowie Kunst- und Kulturgeschichte als Fächerverbindung („2-Fach-Bachelor“) mit je einem der in der Anlage genannten Nebenfächer.
- (3) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO). ²Im Zweifel ist die APrÜfO sinngemäß anzuwenden und gilt analog.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung erworbenen Bachelorabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) mit der Bezeichnung des Hauptfachs bei Einfach-Bachelorstudiengängen bzw. mit der Bezeichnung des Haupt- (bzw. Pflichtbereichs) und des Nebenfachs bei Mehrfach-Bachelorstudiengängen verliehen.
- (2) Die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 sind nach Einfach- bzw. Mehrfachbachelorstudiengängen konzipiert. Zu den Einfachbachelorstudiengängen zählen die Studiengänge „Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft“ sowie „Vergleichende Literaturwissenschaft“. Zu den Mehrfachbachelorstudiengängen (2-Fach-Bachelor) zählen alle Studiengänge, die sich aus den möglichen Kombinationen aus Haupt- und Nebenfächern (gemäß Anlage) ergeben.

§ 3

Zweck der Bachelorstudiengänge

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Einfach- und Mehrfach-Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 2. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, dass die wichtigsten Grundlagen in den Studiengängen beherrscht werden, dass eine der Voraussetzungen für die Bewerbung um Zulassung zu einem Masterstudium vorliegt und dass die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Regelstudienzeit und Gesamumfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische

Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen.²Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen.³Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 6 Abs. 5 bzw. 6 abgeschlossen.⁴Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

- (4) Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 103 Semesterwochenstunden (SWS), in denen eine variable, von der Gestaltung eines Wahl- oder Ergänzungsbereichs abhängige Anzahl von höchstens 15 SWS enthalten sein kann.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 5 Studienbeginn

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.²In bestimmten Studiengängen bzw. Studienfachkombinationen wird jedoch der Studienbeginn im Wintersemester empfohlen (vgl. Abschnitt III).

§ 6 Leistungspunkte und studienbegleitende Leistungskontrollen

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen.²Leistungspunkte sind das Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. am jeweiligen Studienmodul verbunden ist.³Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
- (2) ¹Das Studium ist aus Modulen aufgebaut.²Ein Modul ist eine inhaltlich, methodisch und zeitlich definierte Studieneinheit, die in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, die zu den auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen beziehungsweise Kompetenzbeschreibungen festgelegt sind und geprüft werden.³Es werden die Modulgruppen A (Basismodule), B (Aufbaumodule) und C (Vertiefungsmodule) unterschieden.⁴Die Modulgruppe ist eine organisatorische Einheit, die nicht zur Notenbildung herangezogen wird. Die Basismodule sind für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen.⁵Die Aufbau- und Vertiefungsmodule strukturieren den weiteren Studienverlauf.⁶Die inhaltliche Strukturierung des Studiums legt es nahe, dass die Anforderungen der Prüfungsordnung am besten zu erfüllen sind, wenn die Module in der vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden.⁷Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch können Hinweise zur Abfolge der Module geben.
- (3) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben.²Über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls entscheidet die Modulprüfung.³Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von Abs. 5 bzw. 6.⁴Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und Lehrformen des Moduls.⁵Die Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen in Form von Abs. 5 bzw. 6 bestehen (kumulative Modulprüfung).⁶Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen der Prüfungsleistungen einer kumulativen Modulprüfung beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Lehrform.⁷Die Festlegung einer kumulativen Modulprüfung, die Zuordnung der einzelnen Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrformen sowie deren Gewichtung wird im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen werden in schriftlicher und in mündlicher Form erbracht.
- (5) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form können sein:

- Berichte (Bearbeitungszeit von 1 Tag bis sechs Wochen)
- Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu 4 Stunden)
- Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
- Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
- Seminararbeit (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

²In Prüfungsleistungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsumfang der Prüfungen in schriftlicher Form sollen dem zugehörigen Prüfungsgegenstand angemessen sein. ⁴Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ⁵Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁷Die Note schriftlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.

(6) ¹Prüfungsleistungen in mündlicher Form können sein:

- die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 Minuten bis 30 Minuten).

²In Prüfungsleistungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer von Prüfungen in mündlicher Form sollen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ⁴Die Prüfungsleistung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen. ⁵Beisitzer oder Beisitzerin dürfen in Aufgabenstellung und Beurteilung durch den Prüfer oder die Prüferin nicht eingreifen. ⁶Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. ⁸Die Note der mündlichen Prüfung entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfer/Prüferinnen.

- (7) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (8) Die konkrete Form und der Umfang studienbegleitender Prüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (9) ¹Die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ²Falls fachliche Gründe eine andere Prüfungssprache erfordern, wird diese im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters ortsüblich bekannt gegeben.
- (10) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (11) ¹Leistungspunkte dürfen in Lehrveranstaltungen gleichen Typs und zum selben Thema nicht ein weiteres Mal erworben werden. ²Sie können innerhalb des Bachelorstudienganges nur einmal verrechnet werden. ³Der oder die zuständige Modulbeauftragte kann auf Antrag des oder der Studierenden die Übertragung von außerhalb des Studienganges erbrachten Leistungspunkten auf seinen/ihren Studiengang empfehlen. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der Modulbeauftragten.

- (12) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (13) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird ortsüblich bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ⁴Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Student/die Studentin sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 13 gewahrt und nicht überschritten werden. ⁵Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch

§ 7 Auslandsstudium

- (1) ¹Studienaufenthalte an ausländischen Universitäten werden empfohlen. ²Im Aufbau der Studiengänge nach Abschnitt III kann ein obligatorisches Auslandssemester vorgesehen werden. ³Zur Förderung des Auslandsstudiums beteiligt sich die Philologisch-Historische Fakultät an Austausch- und Stipendienprogrammen für Studierende (Studienplätze, Praktika) und informiert in geeigneter Weise über die Angebote. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland besteht nicht.
- (2) ¹In Studiengängen, die sprachpraktische Studienleistungen erfordern, können Studienaufenthalte, Praktika und berufliche Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland sprachpraktische Module der jeweiligen Sprache ersetzen, es sei denn, sie sind nach Inhalt und Niveau nicht gleichwertig mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen. ²Im Übrigen gilt § 12. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der oder die Modulbeauftragte. ⁴Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 8 Modulhandbuch

- (1) ¹Das Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung verzeichnet die Modulbeschreibungen sämtlicher für das Studium erforderlichen Module. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit SWS und LP,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul (z.B. Sprachkenntnisse)
 - ggf. fachspezifische Angaben (z.B. Kombinationsmaßgaben).
- (2) ¹Das Modulhandbuch verzeichnet die im jeweiligen Fach verwendeten Lehr- und Studienformen. ²Es erläutert Gliederung und Verlauf des Studiums. ³Es soll Hinweise auf die Ableistung von Praktika, auf das Auslandsstudium und auf die Studienfachberatung geben.
- (3) ¹Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung wird vor Beginn des Semesters durch den Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät beschlossen und in ortsüblicher Form veröffentlicht. ²Der oder die Modulbeauftragte kann die Veröffentlichung von Auszügen (zum Beispiel zum Zwecke der Studienfachberatung) veranlassen.

Abschnitt II Prüfungen

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen ist die Immatrikulation in einen der Studiengänge nach § 1 Abs. 2.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philologisch-Historischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ²Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 11

Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragte

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulbeauftragten. ²Diesen obliegt insbesondere die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen, die fakultätsinterne Koordination der Studienmodule, die Anerkennung von Praktika und anderer Leistungsnachweise sowie die Kontrolle der Orientierungsprüfung. ³Dies gilt auch im Hinblick auf ein vom Prüfungsausschuss festgelegtes Verfahren der elektronischen Prüfungsverwaltung.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen können auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen werden. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ²Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.

§ 13

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) ¹Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Leistungskontrollen in den für ihn/sie einschlägigen Studienmodulen des jeweiligen Fachsemesters teilzunehmen. ²Im Falle des Nichtbestehens haben sich die Studierenden so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen nach Abs. 2 und 3 nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (2) ¹Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgreich zu erbringen. ²Werden innerhalb von 6 Fachsemestern die 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Der oder die Studierende erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid vor Beginn des folgenden Semesters. ⁴Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, weil sie in einem obligatorischen Auslandssemester die geforderten Leistungsnachweise aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang erbringen konnten, kann ihnen hierfür eine Nachfrist von bis zu einem Semester zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gewährt werden. ⁵Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 8 Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen

studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden.²Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.

- (4) ¹Überschreiten Studierende die in Abs. 3 genannte Frist, weil sie nicht alle Prüfungstermine seit ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht nach Abs. 1 wahrgenommen haben, kann ihnen eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe vorliegen, die sie nicht zu vertreten haben. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 14

Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen erfolgt unmittelbar bei der verantwortlichen Lehrperson, sofern der Prüfungsausschuss kein elektronisches Anmeldeverfahren festlegt.
- (2) ¹Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle einer kumulativen Modulprüfung alle benoteten kumulativen Prüfungsteile eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle einer kumulativen Modulprüfung alle unbenoteten kumulativen Prüfungsteile eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Modulprüfungen werden in der Regel gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ³Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Wird die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem weiteren Prüfer zu beurteilen. ⁵Die Prüfungsergebnisse werden in ortsüblicher Form durch die verantwortliche Lehrperson bekannt gegeben und umgehend dem Zentralen Prüfungsamt zugeleitet. ⁶Für nicht bestandene Leistungskontrollen werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die verantwortliche Lehrperson bestimmt die bei den Leistungskontrollen zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) Die verantwortliche Lehrperson sorgt dafür, dass bei Klausuren zu ihren Lehrveranstaltungen in jedem für die Klausur verwendeten Raum eine ausreichende Zahl von Personen Aufsicht führt.
- (5) ¹Erscheint der oder die Studierende verspätet zu einer Leistungskontrolle, so kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der aufsichtsführenden Person zulässig.

§ 15

Wiederholung von Leistungskontrollen

- (1) ¹Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ³Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 13 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Die verantwortliche Lehrperson kann innerhalb des Semesters einen Nachholtermin bekannt geben. ⁶Die Wiederholung nicht bestandener Leistungskontrollen ist zum nächst möglichen Termin

anzustreben.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Leistungskontrolle oder Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 16 Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis Ende des 2. Semesters ist das erfolgreiche Studium durch den Erwerb von insgesamt 40 Leistungspunkten sowohl des Hauptfaches (bzw. des Pflichtbereichs) als auch des Nebenfachs (bzw. des Wahlpflichtbereichs) nachzuweisen. ²Dieser Nachweis muss bestimmte Studienleistungen mindestens enthalten; und zwar:
- a) im Studiengang Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft sowie in den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Franko-Romanistik, Ibero-Romanistik und Italo-Romanistik mindestens 2 Studienmodule aus der Modulgruppe A,
 - b) im Fach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation 3 Module aus der Modulgruppe A bzw. 2 Module aus der Modulgruppe A und ein Sprachmodul,
 - c) im Fach Europäische Kulturgeschichte mindestens 20 Leistungspunkte auf Grund der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Modulgruppe A,
 - d) im Fach Germanistik 2 der 3 Studienmodule aus der Modulgruppe A,
 - e) im Fach Geschichte mindestens 20 Leistungspunkte aus der Modulgruppe A,
 - f) im Fach Latein alle Studienleistungen aus der Modulgruppe A,
 - g) im Fach Kunst- und Kulturgeschichte mindestens 16 Leistungspunkte aus der Modulgruppe A,
 - h) im Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft mindestens 16 Leistungspunkte aus der Modulgruppe A des Pflichtbereichs.

³Sind nach Ablauf des zweiten Semesters 40 Leistungspunkte nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden. ⁴Der Student/die Studentin bekommt nach Abschluss des zweiten Semesters einen Bescheid über das erfolgreiche/nicht erfolgreiche Bestehen der Orientierungsprüfung.

- (2) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von 3 Semestern die nach Abs. 1 erforderliche Leistungspunktzahl nicht erbracht wurde oder wenn Leistungspunkte nur aus dem Haupt- oder nur aus dem Nebenfach bzw. nur aus dem Pflicht- oder nur aus dem Wahlpflichtbereich erbracht wurden. ²Eine Fortsetzung des Studiums ist dann in diesem Studiengang bzw. in dem Haupt- oder Nebenfach, in dem die erforderliche Leistungspunktezahl nicht erreicht wurde, nicht mehr möglich.
- (3) ¹Überschreitet der oder die Studierende die Frist von insgesamt 3 Semestern nach Abs. 2, weil er oder sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, so kann ihm oder ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (4) Ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der oder die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester abgefasst. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vor dem Ende des 5. Semesters vergeben. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt für die Abgabe der Bachelorarbeit wird beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe soll 2 Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ³Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.
- (6) Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

§ 18 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Bewertung beider Prüfer oder Prüferinnen „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 19 Bachelorabschluss

Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 20

Fachnoten und Gesamtnote

- (1) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der kumulativen Prüfungsleistungen eines Moduls.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit ist das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für Studienmodule und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit.
- (4) ¹Im Bachelorstudiengang als Fächerverbindung („2-Fach-Bachelor“) wird für das Hauptfach und das Nebenfach je eine Fachnote erteilt. ²Eine Fachnote ist das arithmetische Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Studienmodule des jeweiligen Faches.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird nach Erreichen von 180 Leistungspunkten ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Studiengang, die Studienfächer, die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote des Bachelorabschlusses sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Außerdem wird eine Bachelorurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philologisch-Historischen Fakultät unterzeichnet. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 22

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende oder die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er oder sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss bei Anträgen auf Verlängerung der Semesterfrist unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁴Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge nach Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört,

kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁵Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Bachelorprüfung im Haupt- oder Nebenfach bzw. Pflicht- oder Wahlpflichtbereich mit „nicht bestanden“ bewerten.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Kann ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für drei Jahre in der Obhut des jeweiligen Prüfers oder der Prüferin.

Abschnitt III

Aufbau der Studiengänge und Kombination von Studienfächern

§ 24

Studienfachkombinationen

- (1) ¹Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 2 haben einen Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten, in dem 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind und in dem ein Wahl- oder Wahlpflichtbereich enthalten sein kann. ²Im Mehrfach-Bachelorstudiengang können die in der Anlage genannten Fächer gewählt werden. ³Wenn in Abs. 2 bis Abs. 7 nichts anderes bestimmt wird, sind die in der Anlage genannten Fächer als Haupt- und Nebenfächer miteinander kombinierbar. ⁴Der Bachelorstudiengang als Fächerverbindung besteht aus einem Hauptfach im Umfang von 90 Leistungspunkten (in denen 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind), einem Nebenfach im Umfang von 60 Leistungspunkten und einem Wahl- oder Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Die Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches mit in der Anlage gleichlautender Bezeichnung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Das Fach Europäische Kulturgeschichte kann nur als Hauptfach in Kombination mit einem der in der Anlage genannten Nebenfächer studiert werden. ²Ausgeschlossen ist die Kombination mit den Nebenfächern Geographie, Kunst- und Kulturgeschichte, Kunstpädagogik und Schulpädagogik.
- (4) ¹Das Fach Kunst- und Kulturgeschichte als Hauptfach kann mit einem der in der Anlage genannten Nebenfächer studiert werden. ²Ausgeschlossen ist die Kombination mit den Nebenfächern Schulpädagogik und Volkswirtschaftslehre.

- (5) ¹Vergleichende Literaturwissenschaft kann als Nebenfach in Kombination mit einem in der Anlage genannten Hauptfach, mit Ausnahme des Hauptfaches Germanistik, gewählt werden. ²Die Kombination des Nebenfaches Vergleichende Literaturwissenschaft mit dem Hauptfach Germanistik kann Studierenden aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland im Einvernehmen mit dem oder der Modulbeauftragten in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.
- (6) Das Fach Latein kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- (7) Für die in der Anlage genannten Nebenfächer aus anderen Fakultäten gilt das Prüfungsrecht der jeweiligen Fakultät.

§ 25 Modulare Gliederung

- (1) ¹Die Bachelorstudiengänge sind modular aufgebaut. ²Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. ³Diese strukturieren das Studium in thematischer, theoretischer oder methodischer Hinsicht und werden in die Modulgruppen A, B und C (Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulare) unterschieden. ⁴Studienmodule können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sein.
- (2) ¹Die Modulgruppe A ist für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen, die Modulgruppe B in der Regel für das 2. Studienjahr (3. und 4. Semester), die Modulgruppe C in der Regel für den Abschluss des Studiums im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). ²Im Nebenfach des Bachelorstudiengangs als Fächerverbindung können die Modulgruppe B und ggf. Teile der Modulgruppe C zwischen dem 3. und 6. Semester bis zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte absolviert werden.
- (3) Im Bachelorstudiengang als Fächerverbindung wird die modulare Gliederung der Studienfächer schematisch wie folgt dargestellt

(HF = Hauptfach, NF = Nebenfach, WPB = Wahlpflichtbereich, WB = Wahlbereich):

Studienverlauf	Modulgruppe	HF	NF	WPB oder WB
1. Semester	A. Basismodule	↓ 80 LP	↓ 60 LP	↓ 30 LP
2. Semester				
3. Semester	B. Aufbaumodule	↓	↓	↓
4. Semester				
5. Semester	C. Vertiefungsmodulare	↓	↓	↓
6. Semester				
	Bachelorarbeit	10 LP		
Gesamtumfang:		90 LP	60 LP	30 LP

- (4) Ist im Studiengang ein Wahlpflichtbereich vorgesehen, so werden für ihn bestimmte Studienleistungen in der Weise angegeben, dass die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten durch mehrere Module oder durch eine Kombination mit dafür bezeichneten anderen Studienleistungen (Auslandsstudium, Praktika) erreicht werden kann.
- (5) ¹Ist im Studiengang ein Wahlbereich vorgesehen, so kann dieser von den Studierenden zum Zwecke der Bildung eines individuellen Ausbildungsprofils frei gestaltet werden (Studium Generale). ²Die Fächer und Fakultäten können strukturierte Lehrprogramme für den Wahlbereich anbieten. ³Die Angebote werden im Modulhandbuch veröffentlicht. ⁴Im Wahlbereich sind 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (6) ¹Die Übertragung von Leistungspunkten vom Wahlbereich auf das Haupt- oder Nebenfach und vom Haupt- oder Nebenfach auf den Wahlbereich ist in der Regel nicht möglich. ²Im Wahlbereich erworbene Leistungspunkte können jedoch bei einem Fachwechsel (Tausch von Haupt- und Nebenfach) anerkannt werden. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird mit den zugehörigen Leistungskontrollen im Modulhandbuch angezeigt. ²Die studienbegleitenden Leistungskontrollen sind jeweils in den genannten Modulen zu absolvieren. ³Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen über die vorgeschriebenen und einmal gewählten Module hinaus ist nicht möglich. ⁴Die für das jeweilige Modul vorgesehene Zahl von Leistungspunkten muss mindestens erreicht werden. ⁵Weniger als die jeweils angegebenen Leistungspunkte reichen für das Bestehen eines Moduls nicht aus.

§ 26

Anglistik/Amerikanistik

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Anglistik/Amerikanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 42-44 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 28-30 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studienfach Anglistik/Amerikanistik gliedert sich in die vier Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW), Literaturwissenschaft (LW) und Landeskunde/Cultural Studies (LK).
- (3) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Anglistik/Amerikanistik: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Englisch	BacA 01 - SP	9	6
	Sprachwissenschaft Englisch	BacA 02 - SW	6	3
	Literaturwissenschaft Englisch	BacA 03 - LW	6	3
	Landeskunde Englisch	BacA 04 - LK	8	6
B.	Sprachpraxis Englisch	BacA 11 - SP	9	4-6
	Sprachwissenschaft Englisch	BacA 12 - SW	10	6
	Literaturwissenschaft Englisch	BacA 13 - LW	10	6
C.	Sprachpraxis Englisch	BacA 21 - SP	6	4
	Sprachwissenschaft Englisch	BacA 22 - SW	8	2
	Literaturwissenschaft Englisch	BacA 23 - LW	8	2
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	42-44

- (4) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Anglistik/Amerikanistik: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Englisch	BacA 06 - SP	9	6
	Sprachwissenschaft Englisch	BacA 07 - SW	5	2
	Literaturwissenschaft Englisch	BacA 08 - LW	5	2
	Landeskunde Englisch	BacA 09 - LK	8	4-6
B.	Sprachpraxis Englisch	BacA 16 - SP	9	6
	Sprachwissenschaft Englisch	BacA 17 - SW	6	2
	Literaturwissenschaft Englisch	BacA 18 - LW	6	2
C.	Sprachwissenschaft Englisch	BacA 26 - SW	6	2
	Literaturwissenschaft Englisch	BacA 27 - LW	6	2
Summen:			60	28-30

§ 27

Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für den Studiengang Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ohne Berücksichtigung einer variablen Zahl an Semesterwochenstunden für den Wahlpflichtbereich nach Abs. 5 b in der Regel 90 bis 92 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Der Studiengang Interkulturelle Sprachwissenschaft umfasst die wissenschaftliche Beschäftigung mit drei Fremdsprachen sowie mit Ländern, in denen diese Sprachen gesprochen werden. ²Die drei Sprachen sind in der Regel:
1. Englisch,
 2. eine der romanischen Sprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch,
 3. eine weitere nicht unter Nummer 1 und 2 genannte Sprache (Drittssprache) oder Deutsch, wenn die Muttersprache weder Deutsch noch Englisch noch die nach Nummer 2 gewählte romanische Sprache ist.
- (4) ¹Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gelten in Abweichung von Abs. 3 folgende Regelungen:
1. ²Ist die Muttersprache Englisch, so sind Sprachpraxis Englisch und die Landeskunde eines anglophonen Landes nach Abs. 5 durch Module aus den Bereichen Sprachpraxis, synchronische Sprachwissenschaft und Fremdsprachendidaktik des Deutschen zu ersetzen.
 2. ³Ist die Muttersprache die nach Abs. 3 Nummer 2 gewählte romanische Sprache, so sind die Sprachpraxis dieser Sprache und die Landeskunde des entsprechenden Landes nach Abs. 5 a durch Module aus den Bereichen Sprachpraxis, synchronische Sprachwissenschaft und Fremdsprachendidaktik des Deutschen zu ersetzen.
 3. ⁴Ist die Muttersprache weder Deutsch noch Englisch noch die nach Abs. 3 Nummer 2 gewählte romanische Sprache, so ist die Sprache nach Abs. 3 Nummer 3 obligatorisch Deutsch.
- (5) ¹Das Studium der Anwendungsorientierten Interkulturellen Sprachwissenschaft ist in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich gegliedert. ²Der modularisierte Aufbau stellt sich wie folgt dar:

a) Pflichtbereich

Modulgruppe	Anwendungsorientierte Sprachwissenschaft: Pflichtbereich	Interkulturelle	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Englisch		BacANIS 01 - SPEN	9	6
	Sprachpraxis einer romanischen Sprache (Wahl nach Abs. 3 Nummer 2)		BacANIS 02 - SPFR, SPIT, SPSP	9	6
	Sprachpraxis einer Drittsprache (Wahl nach Abs. 3 Nummer 3)		BacANIS 03 - SPDR	12	8
	Europäische Ethnologie/Landeskunde (mindestens eines anglophonen Landes und mindestens eines romanischsprachigen Landes entsprechend der nach Abs. 3 Nummer 2 gewählten Sprache)		BacANIS 04 - EE/L	9	6
	Sprachwissenschaft Englisch		BacANIS 05 - SWEN	6	3
	Sprachwissenschaft der gewählten romanischen Sprache (nach Abs. 3 Nummer 2)		BacANIS 06 - SWFR, SWIT, SWSP	6	4
	Fremdsprachendidaktik des Englischen oder der gewählten romanischen Sprache (nach Abs. 3 Nummer 2)		BacANIS 07 - DIEN, DIFR, DIIT, DISP	5	4
B.	Sprachpraxis Englisch		BacANIS 11 - SPEN	9	6
	Sprachpraxis einer romanischen Sprache (Wahl nach Abs. 3 Nummer 2)		BacANIS 12 - SPFR, SPIT, SPSP	9	6
	Sprachpraxis einer Drittsprache (Wahl nach Abs. 3 Nummer 3)		BacANIS 13 - SPDR	12	8
	Sprachwissenschaft Englisch		BacANIS 14 - SWEN	10	6
	Sprachwissenschaft der gewählten romanischen Sprache (nach Abs. 3 Nummer 2)		BacANIS 15 - SWFR, SWIT, SWSP	10	7
	Angewandte/Interkulturelle Sprachwissenschaft		BacANIS 16 - AISW	12	4-6
C.	Sprachpraxis Englisch		BacANIS 21 - SPEN	9	6
	Sprachpraxis einer romanischen Sprache (Wahl nach Abs. 3 Nummer 2)		BacANIS 22 - SPFR, SPIT, SPSP	9	6
	Angewandte/Interkulturelle Sprachwissenschaft		BacANIS 23 - AISW	12	4
Bachelorarbeit				10	90-92
Wahlpflichtbereich nach b)				22	
Summe:				180	

b) Wahlpflichtbereich:

Modulgruppe	Anwendungsorientierte Sprachwissenschaft: Wahlpflichtbereich	Interkulturelle	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.,B.,C.	Praktikum, Projektarbeit, Auslandsstudium, Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern, Kurse in zusätzlichen Fremdsprachen		BacANIS 31 - PR	gesamt 22	

§ 28

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienfachberatung erstellt werden.
- (2) ¹Das Studienfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 42 Semesterwochenstunden im Hauptfach, 30 Semesterwochenstunden im Nebenfach.
- (3) ¹Das Studienfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation gliedert sich in die drei Teilbereiche Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb (IKS), Methodik und Didaktik (MUD) sowie Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung (SBV). ²Das Studium integriert Theorie und Praxis über Sprachpraxis der Partnersprache (SP) und Praktikumsanteile (PR), die in Begleitveranstaltungen vorbereitet und betreut werden.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Einführung: Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	BacDaz 01 – IKS	7	4
	Einführung: Methodik und Didaktik	BacDaZ 02 – MUD	7	4
	Einführung: Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	BacDaZ 03 – SBV	7	4
B.	Aufbaumodul 1: Wahl eines der Teilbereiche aus Modulgruppe A	BacDaZ 11 – IKS oder BacDaZ 12 – MUD oder BacDaZ 13 – SBV	7	4
	Aufbaumodul 2: Wahl eines weiteren Teilbereichs aus der Modulgruppe A (von Aufbaumodul 1 unterschiedlichen Teilbereichs)	BacDaz 11 – IKS oder BacDaZ 12 – MUD oder BacDaZ 13 – SBV	7	4
C.	Vertiefungsmodul: Wahl eines Teilbereichs (aufbauend auf einem Aufbaumodul) aus einem im Aufbaumodul gewählten Teilbereichs	BacDaZ 21 – IKS oder BacDaZ 22 – MUD oder BacDaZ 23 – SBV	11	4
	Abschlussmodul	BacDaZ 24 – ABS	7	4

A, B, C	Sprachpraxis 1	BacDAZ – SP 1	6	4
	Sprachpraxis 2	BacDaZ – SP 2	6	4
	Sprachpraxis 3	BacDaZ – SP 3	6	4
	Praktikumsmodul 1: Praktikum und Begleitveranstaltung	BacDaZ – PR 1	5	1
	Praktikumsmodul 2: Praktikum und Begleitveranstaltung	BacDaZ – PR 2	4	1
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	42

Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Einführung: Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	BacDaZ 01 – IKS	7	4
	Einführung: Methodik und Didaktik	BacDaZ 02 – MUD	7	4
	Einführung: Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	BacDaZ 03 – SBV	7	4
B.	Aufbaumodul 1: Wahl eines Teilbereichs aus Modulgruppe A	BacDaZ 11 – IKS oder BacDaZ 12 – MUD oder BacDaZ 13 – SBV	7	4
C.	Vertiefungsmodul: Vertiefungsmodul zu dem in der Modulgruppe B gewählten Teilbereich (aufbauend auf einem Aufbaumodul)	BacDaZ 21 – IKS oder BacDaZ 22 – MUD oder BacDaZ 23 – SBV	11	4
A, B, C	Sprachpraxis 1	BacDAZ – SP 1	6	4
	Sprachpraxis 2	BacDaZ – SP 2	6	4
	Praktikumsmodul 1: Praktikum und Begleitveranstaltung	BacDaZ – PR 1	5	1
	Praktikumsmodul 2: Praktikum und Begleitveranstaltung	BacDaZ – PR 2	4	1
Summen:			60	30

§ 29
Europäische Kulturgeschichte

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) ¹Das Studium der Europäischen Kulturgeschichte gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. ²Es enthält ein obligatorisches Auslandssemester, das im 3. oder 4. Studiensemester absolviert werden soll.
- (3) Der Umfang der für den Pflichtbereich des Studienfachs Europäische Kulturgeschichte erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 Semesterwochenstunden.
- (4) ¹Das Studium der Europäischen Kulturgeschichte ist wie folgt aufgebaut:
- a) Pflichtbereich:

Modulgruppe	Europäische Kulturgeschichte: Hauptfach Pflichtbereich	Signatur Modulhandbuch	im	LP	SWS
A.	Einführung in die Europäische Kulturgeschichte	BacEKG 01		12	8
	Kulturgeschichte und Kulturtheorie	BacEKG 02		7	4
	Kulturtechniken	BacEKG 03		8	4
B.	Kulturraum Europa	BacEKG 11		7	4
	Exemplarische Studien	BacEKG 12		12	4
	Sprachpraxis	BacEKG 13 - SP		14	10
C.	Mediengeschichte und Medientheorie	BacEKG 21		7	4
	Exemplarische Studien	BacEKG 22		13	6
Bachelorarbeit:				10	
Summen:				90	44

²Sprachpraxis nach Abs. 4 Modulgruppe B umfasst eine sprachpraktische Ausbildung in einer oder mehreren der im Sprachenzentrum der Universität Augsburg gelehrt Fremdsprachen (ausgenommen muttersprachliche Ausbildung). ³Die Leistungskontrollen für Kulturtechniken in der Modulgruppe A und für Sprachpraxis in der Modulgruppe B sind aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 7 von der Notenbildung für die Fachnote nach § 20 Abs. 4 ausgenommen.

b) Wahlpflichtbereich:

⁴Im Wahlpflichtbereich sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen. ⁵Diese sollen im obligatorischen Auslandssemester erworben werden. ⁶Werden im obligatorischen Auslandssemester weniger Leistungspunkte erworben, so sind die Studierenden verpflichtet, bis zum Erreichen der erforderlichen 30 Leistungspunkte weitere, aus den folgenden Bereichen zu wählende Leistungsnachweise zu erbringen:

Modulgruppe	Europäische Kulturgeschichte: Wahlpflichtbereich	Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
B.	Auslandsstudium		BacEKG 31	30	
A., B., C.	Ggf. bis zum Erreichen von 30 LP (Wahlpflicht): 1. Studienleistungen des Hauptfachs (zusätzlich zu den Pflichtmodulen nach Ziffer a), 2. Studienleistungen des Nebenfachs (zusätzlich zu den vorgeschriebenen Studienmodulen des jeweiligen Nebenfachs), 3. Studienleistungen aus dem im Modulhandbuch veröffentlichten Angebot für den Wahlbereich nach § 25 Abs.5, 4. höchstens ein im In- oder Ausland absolviertes Praktikum 5. Projektarbeit				
Summe:				30	

- (5) Die Leistungskontrollen im Wahlpflichtbereich sind von der Notenbildung des Bachelorabschlusses ausgenommen.

§ 30
Franko-Romanistik

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Franko-Romanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 47 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 40 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Studienfach Franko-Romanistik gliedert sich in die drei Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW). ²Inhalte der Landeskunde/Kulturwissenschaft sind in die vorgenannten Teilgebiete integriert.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Franko-Romanistik: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Französisch	BacFran 01 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFran 02 – SW	6	5
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFran 03 – LW	9	6
B.	Sprachpraxis Französisch	BacFran 11 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFran 12 – SW	10	7
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFran 14 – LW	8	4
C.	Sprachpraxis Französisch	BacFran 21 – SP	10	6
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFran 22 – SW	10	4
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFran 23 – LW	9	3
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	47

- (5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Franko-Romanistik: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Französisch	BacFran 01 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFran 02 – SW	6	5
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFran 03 – LW	9	6
B.	Sprachpraxis Französisch	BacFran 11 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Französisch	BacFran 13 – SW	10	7
	Literaturwissenschaft Französisch	BacFran 14 – LW	8	4
C.	Sprachpraxis Französisch	BacFran 21 – SP	9	6
Summen:			60	40

§ 31
Germanistik

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Germanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 36 bis 44 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studienfach Germanistik gliedert sich in die drei einander ergänzenden Teilgebiete Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL), Deutsche Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Neuhochdeutschen (DSW) und Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters (SLM)
- (3) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Germanistik: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 01 – NDL	11	6
	Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 02 – DSW	11	6
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 03 – SLM	12	6
B.	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 11 – NDL	9	4
	Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 12 – DSW	9	4
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 13 – SLM	8	4
C.	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 21 – NDL	8	2
	oder Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 22 – DSW	8	2
	oder Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 23 – SLM	8	2
	und Fachwissenschaftliche/fachdidaktische Profilierung (übergreifend, Wahlpflicht)	BacGer 31	12	4-12
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	36-44

- (4) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Germanistik: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 01 – NDL	11	6
	Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 02 – DSW	11	6
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 03 – SLM	12	6
B.	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	BacGer 11 – NDL	9	4
	Deutsche Sprachwissenschaft	BacGer 12 – DSW	9	4
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacGer 13 – SLM	8	4
Summen:			60	30

§ 32
Geschichte

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Geschichte erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 35 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 27 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Das Fach Geschichte gliedert sich in die fünf Teilgebiete Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte sowie Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte. ²In begrenztem Umfang kann auch das Teilgebiet Didaktik der Geschichte einbezogen werden. ³Die Teilgebiete bilden im Bachelorstudiengang eine Einheit, doch ist es möglich und erwünscht, im Verlauf des Studiums in einem oder mehreren Teilgebieten Schwerpunkte zu bilden.
- (3) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Geschichte: Hauptfach	Signatur Modulhandbuch	im	LP	SWS
A.	Einführung in Epochen und Themen 1	BacG 01		18	7
	Einführung in Epochen und Themen 2	BacG 02		12	8
B.	Wissenschaftliches Arbeiten	BacG 11		16	4
	Praxis & Hilfswissenschaften	BacG 12		8	4
C.	Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	BacG 21		12	6
	Vorbereitung einer wissenschaftlichen Arbeit	BacG 22		8	2
	Projektarbeit	BacG 23		6	4
Bachelorarbeit				10	
Summen:				90	35

- (4) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Geschichte: Nebenfach	Signatur Modulhandbuch	im	LP	SWS
A.	Einführung in Epochen und Themen 1	BacG 06		18	7
	Einführung in Epochen und Themen 2	BacG 07		12	8
B.	Erarbeitung eines historischen Schwerpunktes	BacG 16		8	2
C.	Einübung und Vertiefung	BacG 26		8	4
	Projektarbeit	BacG 27		14	6
Summen:				60	27

§ 33
Ibero-Romanistik

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Ibero-Romanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 46 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 39 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Studienfach Ibero-Romanistik gliedert sich in die drei Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW). ²Inhalte der Landeskunde/Kulturwissenschaft sind in die vorgenannten Teilgebiete integriert.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Ibero-Romanistik: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 01 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 02 – SW	6	4
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 03 – LW	9	6
B.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 11 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 12 – SW	10	6
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 14 – LW	8	4
C.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 21 – SP	10	6
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 23 – SW	10	4
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 24 – LW	9	4
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	46

- (5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Ibero-Romanistik: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 01 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 02 – SW	6	4
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 03 – LW	9	6
B.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 11 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Spanisch	BacSpa 13 – SW	10	7
	Literaturwissenschaft Spanisch	BacSpa 14 – LW	8	4
C.	Sprachpraxis Spanisch	BacSpa 22 – SP	9	6
Summen:			60	39

§ 34
Italo-Romanistik

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Italo-Romanistik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 46 Semesterwochenstunden und im Nebenfachstudium 39 Semesterwochenstunden.
- (3) ¹Das Studienfach Ibero-Romanistik gliedert sich in die drei Teilgebiete Sprachpraxis (SP), Sprachwissenschaft (SW) und Literaturwissenschaft (LW). ²Inhalte der Landeskunde/Kulturwissenschaft sind in die vorgenannten Teilgebiete integriert.
- (4) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Italo-Romanistik: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 01 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 02 – SW	6	5
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 03 – LW	9	6
B.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 11 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 12 – SW	10	6
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 14 – LW	8	4
C.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 21 – SP	10	6
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 23 – SW	10	4
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 24 – LW	9	3
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	46

- (5) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Italo-Romanistik: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 01 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 02 – SW	6	5
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 03 – LW	9	6
B.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 11 – SP	9	6
	Sprachwissenschaft Italienisch	Baclta 13 – SW	10	6
	Literaturwissenschaft Italienisch	Baclta 14 – LW	8	4
C.	Sprachpraxis Italienisch	Baclta 22 – SP	9	6
Summen:			60	39

§ 35
Latein

- (1) Der Umfang der für das Nebenfach Latein erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 34 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Nebenfach Latein gliedert sich in die Teilgebiete Grundlagen, Methoden und Arbeitsweisen, Lateinische Literatur und Kultur der Antike.
- (3) Das Nebenfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modul- gruppe	Latein: Nebenfach	Signatur Modulhandbuch	im	LP	SWS
A.	Grundlagen, Methoden und Arbeitsweisen	BacLat 01		4	4
	Lateinische Literatur I	BacLat 02		8	4
B.	Lateinische Literatur II	BacLat 11		17	9
	Lateinische Texte zur Kultur der Antike	BacLat 12		17	9
C.	Lateinische Literatur III	BacLat 21		14	8
Summen:				60	34

§ 36

Kunst- und Kulturgeschichte

- (1) ¹Für den Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. ²Wird das Studium im Sommersemester begonnen, so soll ein individueller Studienplan unter Anleitung der Studienberatung erstellt werden.
- (2) Der Umfang der für das Studienfach Kunst- und Kulturgeschichte erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 31-37 und im Nebenfachstudium 24-32 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Studienfach Kunst- und Kulturgeschichte beruht auf der interdisziplinären Kooperation der fünf Disziplinen Klassische Archäologie, Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Europäische Ethnologie/Volkskunde, Bayerische und Schwäbische Landesgeschichte sowie Didaktik der Geschichte.
- (4) Das Hauptfachstudium der Kunst- und Kulturgeschichte ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Kunst- und Kulturgeschichte: Hauptfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Grundlagen und Einführung	BacKuK 01 - GE	20	10
	Feldstudien I	BacKuK 02 - FE	10	4-6
B.	Feldstudien II	BacKuK 11 - FE	10	3
	Methoden und Theorien I	BacKuK 12 - MT	10	4-6
	Fallstudien I	BacKuK 13 - FA	10	4-6
C.	Methoden und Theorien II	BacKuK 21 - MT	4	2
	Fallstudien II	BacKuK 22 - FA	16	4
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	31-37

- (5) Das Nebenfachstudium der Kunst- und Kulturgeschichte ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Kunst- und Kulturgeschichte: Nebenfach	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Grundlagen und Einführung	BacKuK 06 - GE	10	6
	Feldstudien I	BacKuK 07 - FE	10	4-6
B.	Methoden und Theorien I	BacKuK 17 - MT	10	4-6
	Fallstudien I	BacKuK 18 - FA	10	4-6
C.	Methoden und Theorien II	BacKuK 26 - MT	4	2
	Fallstudien II	BacKuK 27 - FA	16	4
Summen:			60	24-32

§ 37

Vergleichende Literaturwissenschaft

- (1) ¹Der Umfang der für den Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 86 Semesterwochenstunden. ²Das Studium des Nebenfachs Vergleichende Literaturwissenschaft im Bachelorstudiengang als Fächerverbindung umfasst 28 Semesterwochenstunden.
- (2) Der Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft gliedert sich in einen Pflichtbereich (90 LP), einen Wahlpflichtbereich (60 LP) und einen Wahlbereich (30 LP).
- (3) ¹Der Studiengang Vergleichende Literaturwissenschaft ist in die folgenden Module gegliedert:

a) Pflichtbereich

Modulgruppe	Vergleichende Literaturwissenschaft: Hauptfach Pflichtbereich	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	BacVL 01	16	8
	Europäische Literaturgeschichte	BacVL 02	14	8
B.	Literaturtheorie/Methoden der Textanalyse	BacVL 11	16	8
	Literatur und Kultur/Medien	BacVL 12	14	8-10
C.	Literarische Bildung und kulturelle Praxis	BacVL 21	10	2
	Schlüsselkonzepte der europäischen Literatur	BacVL 22	10	4
Bachelorarbeit			10	
Summen:			90	38-40

b) Wahlpflichtbereich

²Abweichend von § 25 Abs. 3 besteht der Wahlpflichtbereich im Fach Vergleichende Literaturwissenschaft aus insgesamt 60 Leistungspunkten. ³Aus zwei der Philologien Anglistik/Amerikanistik, Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters, Franko-Romanistik, Ibero-Romanistik, Italo-Romanistik und Latein sind jeweils die in der Tabelle verzeichneten Module zu wählen, so dass in jeder der beiden Philologien 30 Leistungspunkte erworben werden.

Modulgruppe	Vergleichende Literaturwissenschaft: Hauptfach Wahlpflichtbereich	Signatur im Modulhandbuch	LP	SWS
A.	Latein	BacVL – 03 - Lat	8	6
	Anglistik/Amerikanistik	BacVL – 03 - EN	12	5
	Franko-Romanistik	BacVL – 03 - FR	9	6
	Ibero-Romanistik	BacVL – 03 - IR	9	6
	Italo-Romanistik	BacVL – 03 - IT	9	6
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL – 03 - ÄDL	10	4
B.	Latein	BacVL – 13 - Lat	12	6
	Anglistik/Amerikanistik	BacVL – 13 - EN	10	6
	Franko-Romanistik	BacVL – 13 - FR	12	6
	Ibero-Romanistik	BacVL – 13 - IR	12	6
	Italo-Romanistik	BacVL – 13 - IT	12	6
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL – 13 - ÄDL	9	4
	Latein	BacVL – 23 - Lat	10	4
	Anglistik/Amerikanistik	BacVL – 23 - EN	8	2

C.	Franko-Romanistik	BacVL – 23 – FR	9	3
	Ibero-Romanistik	BacVL – 23 – IR	9	3
	Italo-Romanistik	BacVL – 23 – IT	9	3
	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters	BacVL – 23 – ÄDL	11	4
Summe: 30 LP + 30 LP			60	
Summe je nach gewählten Philologien:				25-31

c) Wahlbereich

⁴Für den Wahlbereich (30 Leistungspunkte) gilt § 25 Abs. 6.

(4) Das Studium des Nebenfaches Vergleichende Literaturwissenschaft im Bachelorstudien-
gang als Fächerverbindung ist in die folgenden Module gegliedert:

Modul- gruppe	Vergleichende Literaturwissenschaft: Nebenfach	Signatur im Modul- handbuch	LP	SWS
A.	Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	BacVL 06	14	6
	Europäische Literaturgeschichte	BacVL 07	18	8
B.	Literaturtheorie/Methoden	BacVL 16	10	6
	Literatur und Kultur/Medien	BacVL 17	8	4
C.	Schlüsselkonzepte der europäischen Literatur	BacVL 22	10	4
Summen:			60	28

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 38

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 39

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin die Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Magisterstudium im Haupt- und/oder Nebenfach der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (KWMBI II S. 525), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. April 2007, begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Magisterprüfungsordnung zu Ende.
- (3) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Bakkalaureats-Studiengang Europäische Kulturgeschichte begonnen haben, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bakkalaureatsstudiengang Europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg vom 30. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1536) zu Ende.
- (4) Studierende, die sich zum Wintersemester 2008/2009 für einen Studiengang „Bachelor of Arts“ der Philologisch-Historischen Fakultät an der Universität Augsburg einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

Anlage zur Bachelorprüfungsordnung der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg

**In den Mehrfach-Bachelorstudiengängen („2-Fach-Bachelor“) können gewählt werden:
als Hauptfach:**

Anglistik/Amerikanistik
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
Europäische Kulturgeschichte
Franco-Romanistik
Germanistik
Geschichte
Ibero-Romanistik
Italo-Romanistik
Kunst- und Kulturgeschichte

als Nebenfach aus der Philologisch-Historischen Fakultät:

Anglistik/Amerikanistik
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
Franco-Romanistik
Germanistik
Geschichte
Ibero-Romanistik
Italo-Romanistik
Kunst- und Kulturgeschichte
Latein
Vergleichende Literaturwissenschaft (nach § 24 Abs. 5)

als Nebenfach aus einer anderen Fakultät

Evangelische Theologie
Geographie
Katholische Theologie
Kunstpädagogik
Philosophie
Schulpädagogik
Volkswirtschaftslehre.